

## Zur Geschichte der Schuhrechte.

### I.

Die Reichsverfassung verordnet im Art. 4:

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung derselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

... 2) die ... Handelsgesetzgebung; ... 5) die Erfindungspatente; 6) der Schutz des geistigen Eigenthums; ... 18) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamme bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Hierauf gründet sich die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des Patent-, Muster- und Markenschutzes. Wie die Verfassung selbst die auf diesem Schutz beruhenden Rechtsverhältnisse nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt hat, nie vielmehr den verschiedenen, in Art. 4 bezeichneten Rechtsgebieten einzuteilen nöthigt, so ist auch die Gesetzgebung nicht auf einmal und von einem einheitlichen Gedanken aus an die Regelung gegangen, sondern hat nur allmälig, je nach dem Andrängen der Interessen und nach den jeweils maßgebenden Anschauungen über eine zweckmäßige Ausgestaltung, die einzelnen Schuhrechte festgestellt. Ohnehin gehört deren Inhalt nur zum Theil demselben Rechtsgebiete an. Zu dem Rechte des sogen. geistigen Eigenthums steht nur das Patent- und Musterrecht in Beziehung,

während das Markenrecht mit ihm nichts gemein hat. Die übliche Verbindung der drei Schutzrechte beruht auf der Thatfache, daß ihre Bedeutung vornehmlich im gewerblichen Verkehre sich geltend macht.

## II.

Ein gemeinsames deutsches Markenrecht hatte bereits das Strafgesetzbuch in §. 287 begründet. Aber der hierdurch gebotene Schutz war insofern beschränkt, als er lediglich den Firmen und Namen zu Gute kam und über jede Entschädigungspflicht hinwegging. In den gewerblichen Kreisen wurde dies umso mehr empfunden, als einzelne Landesgebiete einen weiter reichenden Schutz noch besaßen oder doch bis zur Einführung des Strafgesetzbuchs besessen hatten. Unter dem 12. Mai 73 (R.T.D. 102) wurde der Antrag in den Reichstag eingebracht,

baldmöglichst den Entwurf zu einem Gesetze über den Schutz der Fabrik- und Warenzeichen vorzulegen.

Der Antrag fand am 20. Mai 73 die Zustimmung des Reichstages (R.T.R. 764 ff.). Seinen Wünschen gemäß wurde unter dem 29. Oktober 74 der Entwurf eines Gesetzes über Markenschutz vorgelegt (R.T.D. 20). Der Entwurf erfuhr in den ohne Kommissionsberathungen vor sich gegangenen Verhandlungen (R.T.B. 92. ff., 79 ff., 98 ff., 127 ff.) einige Abänderungen und wurde schon unter dem 30. November 74 als Gesetz über Markenschutz veröffentlicht (R.G.B. 144). Das Gesetz dehnte den Schutz der Namen und Firmen auf Zeichen aus und ordnete neben der strafrechtlichen Seite die an den Schutz sich früpfenden Verhältnisse des bürgerlichen Rechts. Es be-

### VIII        Zur Geschichte der Schutzrechte.

zielte in erster Reihe die Sicherung der Gewerbetreibenden gegen die mißbräuchliche Ausnutzung des ihren Waaren bewohnenden Vertrauens und nur nebenbei auch den Schutz des Publikums gegen die aus dem Mißbrauch sich ergebenden Täuschungen.

So ersprießlich auch das Gesetz insofern gewirkt hat, als es dem handel- und gewerbetreibenden Publikum durch den ihm gebotenen und von ihm zahlreich nachgesuchten Markenschutz Mittel in die Hand gab, den unter dem Schutz eines besonderen charakteristischen, bald allgemein bekannt gewordenen Geschäfts- oder Fabrikzeichens stehenden Waaren einen ebenso leichten als zuverlässigen Absatz zu verschaffen, andererseits aber namentlich Eingriffe in den durch die Eintragung geschaffenen Schutz mit Sicherheit und mit Erfolg zurückzuweisen und zu verfolgen, — so stellten sich doch in der Folgezeit bald auch allgemein empfundene Mängel ein, welche zu Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen Anlaß gaben, denen man sich an maßgebender Stelle nicht verschließen konnte. Als ein hauptsächlicher Uebelstand wurde es fast alleitig bezeichnet, daß nur denjenigen Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen war, und nicht vielmehr jedermann, der ein Waaren-Geschäft irgend welcher Art betrieb, der Schutz des Gesetzes zustand, sowie daß gegenüber der Eintragung der Waarenzeichen in das Handelsregister des Gerichts der Niederlassung des Schutzsuchenden trotz der Bekanntmachung der Eintragung im Reichsanzeiger eine im Interesse der Sicherung des Schutzes liegende allgemeine Uebersicht und Kenntniß der Waaren-

zeichen sich nicht ermöglichte. Die Eintragung der Waarenzeichen an einer Stelle, durch die allein diesem Mangel abzuheben ist, war bei Erlass des Gesetzes (1874) nicht durchführbar, da es an einer geeigneten Centralstelle er-mangelte. Erst in dem mit dem Patentgesetz vom 26. Mai 77 geschaffenen Patentamt war die berufenste Amtsstelle gegeben, deren Geschäftskreis sich immer mehr auf die Verwaltung des gesammten gewerblichen Rechtsschutzes erstreckt und erstrecken wird. Als ein weiteres Bedürfnis hatte sich die unumgänglich nothwendige amtliche Prüfung der zur Anmeldung gelangenden Waarenzeichen ergeben, um denjenigen Zeichen den Schutz zu versagen, welche gegenüber ihrer allgemeinen Benutzung als Schutzzeichen nicht anzusehen sind, oder die mit anderen bereits eingetragenen übereinstimmen.

Endlich galt es auch den im gewerblichen und Handelsverkehr überhandgenommenen Übergriffen in die Rechtssphäre der Schutzberechtigten durch mißbräuchliche Anwendung geschützter Waarenzeichen und Firmenbenennungen durch schärfere als die bisherigen Bestimmungen entgegenzutreten.

Alle diese Mängel zu beseitigen beweckt das neue Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, welches mit dem 1. Oktober dess. Jahres in Kraft getreten.<sup>1)</sup>

### III.

Der Musterschutz<sup>2)</sup> war dem deutschen Rechte früher fremd, nur in einzelnen Landestheilen war er auf Grund des dort geltenden französischen Rechtes anerkannt. Ein

## X              Zur Geschichte der Schutzrechte.

lebhaftes Bedürfniß nach seiner Einführung erwachte erst unter der Einwirkung der neueren künstlerisch-werblichen Strömungen. Als im Jahre 70 bei der Verabschung des Gesetzentwurfs, aus welchem das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken v. 11. Juni 70 hervorging, der auf das Recht an Kunstwerken bezügliche Abschnitt ausgeschieden und zur besonderen Regelung verwiesen wurde, drückte der Reichstag zugleich das Verlangen aus, daß bei dieser Regelung die Interessen der Kunstdustrie Berücksichtigung finden möchten (R.T.B. 888). Unter den Bemühungen der Essäser Industrie, welche, an den Musterschutz des französischen Rechtes gewöhnt, den Mangel eines solchen Schutzes diesseits des Rheins lebhaft empfand, sowie unter den Eindrücken, welche die Entfaltung des französischen und österreichischen Kunstgewerblebens bei der einheimischen Industrie erzeugte, gewann die im Jahre 70 gegebene Anregung neue Nahrung. Anträge auf Einführung des Musterschutzes kamen unter den 27. Mai 78 zur Erörterung im Reichstag (R.T.D. 182) und beschleunigten den Beschluss des Bundesrathes, eine Vernehmung von Sachverständigen zu veranstalten. Nachdem das Ergebniß dieser Vernehmung zu Gunsten des Musterschutzes ausgesallen war, ging dem Reichstag unter dem 1. November 78 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern

---

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist aus der vorliegenden Sammlung ausgeschieden und in besonderer Erläuterung in demselben Verlage herausgegeben worden. <sup>2)</sup> Das ist der Schutz der sogen. Schönheits- oder Geschmackssinnstier.

und Modellen zu (R.T.D. 24). Der Entwurf fand, unter Abänderung wichtiger Einzelheiten, in den durch einen schriftlichen Kommissionsbericht unterstützten Verhandlungen die Zustimmung (R.T.B. 96 ff., 604 ff., 788 ff.) und wurde unter dem 11. Januar 76 als Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, veröffentlicht (R.G.B. 11). In der Fassung lehnt das Gesetz sich an die Gesetzgebung vom 11. Juni 70 über das litterarische Autorrecht an und in der Regelung der aus einer Verlezung des Schutzes entstehenden civil- und strafrechtlichen Folgen steht es ganz auf deren Boden. Dagegen hat es in der Begrenzung des Schutzes, sowie in den Voraussetzungen seiner Erwerbung einen selbständigen Weg eingeschlagen und als seinen Zweck nicht allein das Interesse des Schutzberechtigten, sondern auch die Förderung des insländischen Gewerbeslebens hingestellt.

Neuerdings ist eine lebhafte Strömung hervorgetreten,<sup>3)</sup> auch dieses (kunst-) gewerbliche Schutzrecht nach dem Vorbilde des unter V zu erörtern sogen. Gebrauchsmusterschutzes einer einheitlichen, von einer Centralstelle ausgehenden Verwaltung zu unterwerfen, ohne daß indessen bekannt geworden ist, welchen Anklang diese Bestrebungen an maßgebender Stelle bis jetzt gefunden haben.

#### IV.

Der Patentschutz ist nicht wie der Musterschutz eine neue Errungenschaft unseres gewerblichen Rechts. In

---

<sup>3)</sup> Vgl. namentl. die Berichte und Verhandlungen der Deutsch-Oesterreichischen Gewerbeschutz-Conferenz am 12 und 13 Oktober 1896 zu Berlin. S. 78 ff.

## XII            Zur Geschichte der Schutzrechte.

den einzelnen Bundesstaaten war er seit lange schon theils im Wege der Landesgesetzgebung, theils vermittelt einer, freilich wenig ausgebildeten Verwaltungspraxis anerkannt. Im Gebiete des Zollvereins hatte man sogar einige Grundsätze vereinbart, welche für das Landesrecht maßgebend sein sollten. Die Frage, ob an die Stelle der unübersichtlichen Landesrechte ein reichsgesetzlicher Schutz treten solle, wurde im Reichstag im Jahre 72 zum ersten Male Gegenstand der Erörterung (R.T.D. 48); diese führte unter dem 10. Mai 72 zu dem Erischen, baldigst eine einheitliche Patentgesetzgebung herzuführen,

jedoch ohne eine Erklärung darüber, ob dies im Sinne des Patentschutzes geschehen solle (R.T.B. 804 ff.). Inzwischen zogen Bemühungen in den industriellen Kreisen eine lebhafte Agitation für die Einführung des Patentschutzes nach sich. Unter diesen Einflüssen sah im Jahre 76 die preußische Regierung sich veranlaßt, bei dem Bundesrathc eine Vernehmung von Sachverständigen in Antrag zu bringen. Nach Beschuß des Bundesraths fand die Vernehmung im Spätsommer 76 statt. Ihr Ergebnis war so entschieden im Sinne eines ausgebildeten Patentschutzes, daß unverweilt der Entwurf eines Patentgesetzes aufgestellt, demnächst veröffentlicht, unter Beachtung der lautgewordenen Erinnerungen umgearbeitet und unter dem 24. Febr. 77 dem Reichstag vorgelegt wurde (R.T.D. 8). In den von einem schriftlichen Kommissionsberichte (R.T.D. 144) begleiteten Verhandlungen erhielt der Entwurf, unter vielfachen

### Zur Geschichte der Schutzrechte. XIII

Abänderungen in Einzelheiten, die Zustimmung des Reichstags (R.T.B. 25 ff., 915 ff., 1011 ff.). Als Patentgesetz wurde er unter dem 25. Mai 77 erlassen (R.G.B. 501). Das Gesetz steht nicht auf dem Boden der Gesetzgebung vom 11. Juni 70. Es hat die Frage nach dem geistigen Eigenthum der Erfindungen umgangen, sein Schutz ist enger als der der sogen. Urheberrechte, auch sind, abweichend von diesen, seine Ziele, ohne das Interesse des Erfinders außer Betracht zu lassen, in erster Reihe doch darauf gerichtet, die Entwicklung der Industrie durch die gesteigerte Verwerthbarkeit der Erfindungen zu begünstigen.

Wenngleich das Gesetz diesen Zweck in der Folgezeit erfüllte, so wurden doch nur zu bald nach seinem Inkrafttreten angesichts des ungeahnten Aufschwungs, welchen die gerade durch das Patentgesetz zu schürende Industrie nahm, Klagen über seine Unzulänglichkeit laut. Dieselben äußerten sich namentlich dahin, daß die rechtsschützende Industrie für die Ergebnisse ihrer Forschungen nicht den genügenden Schutz seitens der zuständigen Behörde finde, auf welchem sie Anspruch erheben müsse. Thatsächlich ergab auch eine statische Erhebung, daß zwar im allgemeinen die Zahl der Patentertheilungen von Jahr zu Jahr gestiegen, daß aber, wenn auch nicht die Mehrzahl, so doch immerhin ein verhältnismäßig großer Bruchtheil der Patentertheilungen nicht bereits in erster, sondern erst in der Beschwerdeinstanz, also erst auf Grund wiederholter, eingehender Prüfung, ertheilt wurde. Nicht zu Unrecht glaubte man aus dieser Thatsache den Schluss

## XIV        Zur Geschichte der Schutzrechte.

ziehen zu dürfen, daß sowohl die im allgemeinen für bewährt befundene Vorprüfung als auch die an dieselbe sich anschließende weitere Prüfung, erschöpfender gehandhabt werden müsse. Eine derartige Prüfung und Untersuchung der Patentanmeldung sei aber andererseits nur durch mit derselben betraute Mitglieder der Behörde, die der letzteren nicht nebenamtlich angehörten, sondern ihren Lebensberuf mit dieser Thätigkeit erfüllten.

Die Bestrebungen und Vorschläge aus technischen und wirtschaftlichen Kreisen, welche unter anderen auch die genannten Gesichtspunkte zur Sprache brachten, veranlaßte die Reichsregierung auf Veranlassung des Bundesrates 86, eine Versammlung hervorragender Sachverständiger auf dem Gebiete der Technik, der Industrie und der Wissenschaft einzuberufen, welche die in ein bestimmtes Programm zusammengefaßten Abänderungsvorschläge, sowie eine Reihe aus ihrer Mitte selbst hervorgegangener Anregungen berieb und begutachtete. Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß die Versammlung sich einstimmig für Beibehaltung des Vorprüfungssystems erklärte. Unter thunlichster Berücksichtigung der Vorschläge der Enquete, andererseits auf Grund der vom Patentamt selbst entnommenen Erfahrungen wurde der Entwurf zu einem neuen Patentgesetz ausgearbeitet und im Frühjahr 90 durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Auf diese Veröffentlichung sind seitens dem Patentwesen nahestehender Vereine und Personen zahlreiche Meinungsäußerungen erfolgt, welche wiederum gleich den Enquetevorschlägen möglichst angängige Berüf-

sichtigung gefunden haben. Der nunmehr fertig gestellte Entwurf wurde mit der Begründung am 25. Nov. 90 dem Reichstag vorgelegt (R.T.D. 152) und von letzterem in der Sitzung am 30. deßj. Mon. einer Kommission überwiesen. Diese unterwarf den Entwurf einer eingehenden Beratung, traf jedoch nur rücksichtlich des Prüfungsverfahrens einige nicht unerhebliche Abänderungen, während sie dem gesamten übrigen Theile des Entwurfes, namentlich hinsichtlich der Neugestaltung des Patentamts, rücksichtslos zustimmte.

Mit nur geringen Abänderungen wurde der Entwurf vom Reichstag und auch vom Bundesrath genehmigt und als neues Patentgesetz unter dem 7. April 91 mit Gesetzeskraft vom 1. Oktober deßj. Jahr. erlassen (R.G.B. 79).

## V.

Die Handhabung des ersten Patentgesetzes hatte eine Erscheinung zu Tage gefördert, der man sich auf die Dauer nicht verschließen konnte, gegen welche Abhilfe geschaffen werden mußte. Eine Reihe von Patent-Anmeldungen wurde dem Patentamt zur Prüfung und Schutzertheilung vorgelegt, deren Gegenstand zwar schützbedürftig erschien, indessen aus dem Grunde mit dem gesetzlichen Schutz nicht umkleidet werden konnte, weil ihm gegenüber seiner Geringfügigkeit und Unbedeutendheit der Charakter einer Erfindung nicht beizulegen war. Andererseits konnte derartigen Gegenständen auch nicht der Schutz für Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 76 verstehten werden, weil dieselben nicht sowohl als Vorbilder für die Befriedigung des Geschmacks oder des

## XVI            Zur Geschichte der Schutzrechte.

ästhetischen Gefühls, als vielmehr als Muster für technische Zwecke oder für den praktischen Gebrauch des täglichen Lebens zu dienen bestimmt oder geeignet waren. Für Erzeugnisse dieser Art, für sogenannte kleine Erfindungen, fehlte es an dem erforderlichen, allmälig allgemein vermissten gesetzlichen Schutz, der von keinem der beiden vorgenannten Schutzgesetze herzuleiten, sondern nur durch ein eigens zu diesem Behufe zu erlassendes Gesetz zu erhalten war.

In diesem Sinne sprach sich bereits die zur Revision des Patentgesetzes im Jahre 86 einberufene Enquetekommission aus, indem sie den Antrag stellte, daß namentlich gegenüber dem beizuhaltenden Vorprüfungsvorfahren Einrichtungen getroffen würden, durch welche Erfindungen oder Neuerungen, die nur eine mechanische Formänderung eines einzelnen Gegenstandes bezwecken, unter Gewerbs- oder Musterschutz gestellt werden sollten, und gleichzeitig der Erwartung Raum gab, daß das Patentamt durch Aufstellung eines besonderen Gesetzes für den Schutz der Gebrauchsmuster in die Möglichkeit versetzt werde, nur wirklich patentfähige Gegenstände zu schützen, fragwürdige dagegen von der Patentirung von vornherein auszuschließen, um hierdurch auch sich selbst thunlichst zu entlasten. Bereits am 25. November 90 wurde ein diesen Wünschen im Allgemeinen Rechnung tragender Entwurf dem Reichstag vorgelegt und derselben Kommission zur Berathung überwiesen, welcher kurz zuvor das neue Patentgesetz zu gleichem Zwecke zugegangen war. Abgesehen von nur geringen Abänderungen wurde der

Entwurf von der Kommission und alsdann vom Reichstag und Bundesrat genehmigt und als Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 91 erlassen (R.G.B. 290). Die Ähnlichkeit beider Arten der zu schützenden Gegenstände der Patente und der Gebrauchsmuster hat dahin geführt, daß das Gesetz dem Patentgesetz entsprechend zu gestalten, während etwa eine auch nur äußerliche Vereinigung des Gebrauchsmusterschutzes mit dem Schutze der Muster und Modelle angehts der Verschiedenartigkeit der zu schützenden Gegenstände durchaus nicht angezeigt erschien. Gegenüber der Geringfügigkeit der unter Gebrauchsmusterschutz zu stellenden Gegenstände empfahl es sich aber, von einer Prüfung derselben auf Schutzhäufigkeit abzusehen, solche vielmehr durch eine Veröffentlichung des angemeldeten Musters in der Rolle und im Reichsanzeiger den interessirenden Kreisen zu überlassen. Aus demselben Grunde ist auch die Schutzgebühr sowie die Schutzfrist gegenüber dem Patentrecht erheblich geringer bemessen worden. Andererseits empfahl es sich, die Anmeldungen auf eine Amtsstelle, anstatt wie im Muster- und Modellschutz auf unzählte im ganzen Reich, zu konzentrieren, und zwar auf die geeignete, nämlich das Patentamt. Der eine eingangs erwähnte, durch das Gesetz angestrebte Erfolg, manchen Erfindungen, die nach dem Patentgesetz schutzlos bleiben müßten, gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, ist offenbar schon seit dem kurzen Bestehen des Gesetzes erreicht, insofern im ersten Vierteljahr des Inkrafttretens des Gesetzes von 2095 Anmeldungen 1800, im Jahr 92 von 8926 An-

## XVIII      Zur Geschichte der Schutzrechte.

meldungen 8600 und endlich im Jahre 1896 von 19090 Anmeldungen 17525 Gebrauchsmuster eingetragen worden sind.

### VI.

Der gewerbliche Rechtsschutz ist auch nach seiner endgültigen Ertheilung ein nur territorialer, d. h. er bewegt sich nur innerhalb der Grenzenfahle desjenigen Staates, welcher ihn verliehen hat. Soll daher der Schutz auch in anderen Staaten gelten, so bedarf es immer der ausdrücklichen Anerkennung und Verleihung derselben seitens der letzteren. Während im Patentrecht die internationale Gegenseitigkeit allgemein verbürgt ist, d. h. jedem Ausländer das Recht zusteht, ein Erfindungs- oder Musterpatent nachzusuchen und zu erlangen, sofern er nur die auch für den inländischen Patentsucher vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt, wird der Muster- und der Marken- (Warenzeichen) Schutz nur dann dem Ausländer gewährt, wenn auch sein Land dem Fremden den gleichen Schutz zukommen lässt. Diese Gegenseitigkeit ist denn auch in den meisten Handelsverträgen ausdrücklich verbürgt. Wie aber auf den Gebieten der Wissenschaft und der Kunst, so sind auch die Ideen, welche der Technik entstammen, international, d. h. sie beherrschen, sofern sie von epochemachender Bedeutung sind, den ganzen Erdball; es liegt daher im Interesse sowohl des Erfinders als auch der ganzen, namentlich gewerblichen Menschheit, daß die Erfindung allgemein zugänglich wird, und es erscheint billig, ihr den gebührenden Schutz allgemein zu gewähren. Um jedoch diesen Schutz zu erlangen, muß der Erfinder seine Erfindung in all' denjenigen Ländern zum

Patent anmelden, in welchen der erweiterte Schutz bestehen soll. Mit der Anmeldung muß er sich beeilen, damit ein Anderer, der dieselbe Erfindung vielleicht gleichzeitig gemacht oder ihm gar entlehnt hat, ihm nicht zuvorkomme. Andererseits kann aber die Anmeldung in dem anderen Staate entbehrlieb werden, wenn die Erfindung bei ihrer ersten Prüfung aus irgend welchen Gründen für nicht oder nicht mehr patentfähig erachtet wird und der Erfinder auf jeden Patentschutz verzichten muß. Es lag daher, je mehr der Patentschutz an internationaler Bedeutung gewann, sehr nahe, internationale Bürgschaften zu schaffen, auf Grund deren dem Erfinder wenigstens das wichtigste Recht der Priorität gewährt werden sollte. Zu diesem Zwecke bedurfte es besonderer völkerrechtlicher Uebereinkommen. Hierbei sind zwei Wege einzuschlagen: entweder es werden zwischen einzelnen Staaten Sonderabkommen getroffen oder es bildet sich ein großer Staatenverband deren beider Inhalt und Zweck dahin zielt, die Angehörigen der vertragsschließenden Staaten in dem andern bezw. in den übrigen Staaten des Verbandes dieselben gewerblichen Schutzrechte wie in ihrem Heimstaate genießen zu lassen.

Welcher Weg nun von beiden der gangbarere ist, möge dahin gestellt bleiben; zweifellos bewahrt sich beim Abschluß von Sonderabkommen jeder der beiden vertragsschließenden Staaten namentlich in handelspolitischer Hinsicht eine größere Freiheit und Selbständigkeit als durch den Eintritt in einen allgemeinen Staatenverband. Das deutsche Reich hat den ersten gewählt und mit Österreich-Ungarn,<sup>1)</sup> Italien<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> am 6. Dez. 91. S. 176. <sup>2)</sup> am 18. Jan. 92. S. 182.

## XX            Zur Geschichte der Schutzrechte.

und der Schweiz<sup>1)</sup>) Sonderabkommen getroffen, während die meisten übrigen Kulturstaaten zu einem internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, der sogen. Union<sup>2)</sup> zusammengetreten sind.

Bereits gelegentlich der Wiener Weltausstellung wurde am 4. August 1873 der sog. erste internationale Patentkongress eröffnet, an welchem u. A. Österreich-Ungarn, Italien, die Schweiz, Rumänien, Nordamerika, Schweden, Brasilien teilnahmen,<sup>3)</sup> und auf dem man sich einstimmig für die Nothwendigkeit geleggeberischer Gewährleistung des Erfindungsschutzes in allen Kulturstaaten aussprach. Dem ersten Kongress folgte bald ein zweiter, und zwar wiederum in Veranlassung einer Weltausstellung, nämlich der Pariser im Jahre 1878. Der selbe tagte im September.<sup>4)</sup> Hier ging man schon weiter, insofern als man außer dem Erfindungsschutz auch den Muster- und Markenschutz international gesichert sehen wollte und auch bereits einen Entwurf vorlegte, der von der gleichzeitig eingefestigten „permanenteren internationalen Kommission“ weiter geprüft, später auf der ersten internationalen Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigenthums durchberathen und als internationaler Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigenthums unter dem 20. März 1883 von den Vertretern Belgiens, Brasiliens, Spaniens, Frankreichs,

---

1) am 18. April 29. S. 192. 2) Wortlaut der Union. S. S. 200. 3) Der Kongress wohnte auch der damalige Regierungsrath, jetzige Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding bei. 4) Als Delegirte Deutschlands fungirten Geh. Räthe Klostermann und Neuleantz.

Guatamalas, Italiens, der Niederlande, Portugals, San Salvadors, Serbiens und der Schweiz genehmigt und unterzeichnet wurde. Später sind der Union noch Großbritannien und Irland (17. März 84), Tunis (20. März 84), Republik San Domingo (20. Oktober 84), Schweden und Norwegen (26. Juni 85) und die Vereinigten Staaten Nordamerikas (30. Mai 87) beigetreten. Durch die späteren Konferenzen zu Rom (29. April — 11. Mai 1886), zu Paris (8.—10. August 89) und zu Madrid<sup>1)</sup> (14.—15. April 91) sind zu dem Unions-Vertrage theils Interpretations- theils Ausführungsbestimmungen noch aufgestellt worden.

Der Inhalt des Union-Vertrages ist in kurzen Zügen folgender: die Angehörigen der einzelnen Vertragsstaaten, als welche auch solche angesehen werden, die in letzteren auch als Ausländer nur wohnen oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung haben, sollen in den fremden Staaten dieselben Rechte genießen wie in ihrem Heimstaate. Für die Anmeldung eines im Inlande erzielten Patentes oder eines angemeldeten Muster- oder Waarenzeichens (Marke) in einem andern Vertragsstaat wird eine Prioritätsfrist von 6 bezw. 3 Monaten gewährt, die nicht durch Vorbenutzung oder Voreröffentlichung seitens eines Anderen verletzt werden kann. Jedes im Ursprungslande eingetragene Waarenzeichen (Marke) soll in jedem anderen Vertragsstaate unbeanstandet zugelassen werden. Die

<sup>1)</sup> Dieser Konferenz wohnte auch der damal. Präsident des Kaiserl. Patentamts v. Bojanowski im amtlichen Auftrage bei.

## XXII      Zur Geschichte der Schutzrechte.

Handelsfirmen sind in jedem anderen Unionstaate auch ohne dortige Eintragung geschützt. Jedes widerrechtlich mit einer Marke oder Firma versehene Erzeugniß unterliegt bei seiner Einführung in einen Unionstaat der Beschlagnahme. Gelegentlich öffentlicher Ausstellungen ausgestellte Erfindungen, Muster oder Marken genießen zeitweiligen Schutz. Für die Verwaltung des internationalen gewerblichen Schutzes wird ein internationales Amt errichtet, welches seinen Sitz in Bern hat und der Aufsicht der schweizerischen Regierung unterstellt ist.<sup>1)</sup>

Neuerdings sind in gewerblichen Kreisen, namentlich denen der chemischen Industrie, lebhafte Bestrebungen hervorgetreten, welche einem Anschluß Deutschlands an die Union entschieden das Wort reden; indeßens erscheint auch aus den obenangeführten Gründen die Weiterverfolgung des einmal eingeschlagenen Weges des Abschlusses besonderer Vereinbarungen mit wirtschaftlich und politisch befreundeten Staaten empfehlenswerther.

Berlin, Weihnacht 1896.

Dr. Stephan.

---

<sup>1)</sup> Einen dem angef. ähnlichen Unions-Vertrag haben die südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Paraguay, Peru und Uruguay am 16. Januar 1889 in Montevideo abgeschlossen.